

STATUTEN des Vereins Schlössliheim Pieterlen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen "Verein Schlössliheim Pieterlen" besteht mit Sitz in Pieterlen ein Verein, welcher den Zweck verfolgt, die Stiftung Schlössliheim Pieterlen moralisch und finanziell durch Zuweisungen aus dem Vereinsvermögen zu unterstützen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede gut beleumdete Person oder Firma werden.
2. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt. Höhere Beiträge und Zuwendungen werden mit Dank angenommen.
3. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Verwaltung des Schlössliheim. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, welche sich in hervorragender Weise um den Verein oder das Schlössliheim verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied steht einem ordentlichen Mitglied gleich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Mitglieder, welche ihren Beitrag nicht bis Ende März des Kalenderjahres (Rechnungsversand im Dezember des Vorjahres) bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Die Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung

1. Mitglieder, welche an einer Versammlung Anträge stellen wollen, haben diese dem Vorstand fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden zuzustellen. Über Traktanden, welche nicht auf der Einladung genannt sind, kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Versammlungsteilnehmer beschlossen werden.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder den Antrag dazu mit schriftlicher Begründung stellt.
4. Bei allen Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausgenommen ist der in Art. VII und VIII erwähnte Fall. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.
5. Mitgliederbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn es der Vorstand für angezeigt hält. In diesem Falle entscheidet das Mehr der eingegangenen Stimmen mit Stichtentscheid des Präsidenten.
6. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Der Mitgliederversammlung kommen die folgenden Geschäfte zu:
 - Wahl des Vorstandes auf drei Jahre durch offene Wahl. Auf Verlangen von drei Stimmen ist geheim zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

- Wahl der Revisionsstelle auf drei Jahre
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Antrags der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge
- Wahl von Mitgliedern, des Präsidenten (auf Antrag des Stiftungsrates) des Stiftungsrates Schlössliheim und der Rechnungsrevisoren. Die Ernennung von Stiftungsratsmitgliedern ist nicht abhängig von der Vereinsmitgliedschaft
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für jeweils ein Jahr

V. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Kassier / Sekretär und maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Präsident wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird vom Präsidenten zu Sitzungen einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Unter schriftlicher Begründung können drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit der Präsident. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Der Vorstand hat von sich aus das Recht, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Ein Vorstandsmitglied, das ohne Entschuldigung drei einberufenen Sitzungen hintereinander fernbleibt, kann ersetzt werden.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier / Sekretär.

VI. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung an Hand der Belege und Bücher und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht gemäss OR 27 - 29.

VII. Statutenänderung

Statutenänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

VIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Schlössliheim Pieterlen. Sollte die Stiftung nicht mehr existieren, so ist das Vermögen dem Regierungsrat des Kantons Bern zur Verfügung zu stellen, der es einer ähnlichen Institution zu überweisen hat.

IX. Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 16. November 2013 in Kraft und ersetzen die-jenigen vom 1. Oktober 1960 und deren Abänderungen vom 20. Oktober 1963 und 27. Juni 1964 sowie vom 30. Oktober 2004.

VEREINS SCHLÖSSLIHEIM PIETERLEN

Die Präsidentin:	Regula Huser
Der Vizepräsident:	Beat Schlup
Der Kassier / Sekretär	Thomas Trösch

Pieterlen, 16. November 2013